

Teilnahmebedingungen

Stand: Oktober 2012



Anmerkung: Die Verwendung von maskulinen Bezeichnungen für Personen und Funktionen beruht auf der bislang üblichen Praxis und einer besseren Lesbarkeit des Textes, inhaltlich wird dadurch selbstverständlich sowohl auf weibliche als auch männliche Personen Bezug genommen. Insbesondere sind auch Mädchen als „Jugendspieler“ der JFBS willkommen.

1. Zweck der Jugendfußballschule

- 1.1 Der FV Lörrach-Brombach e.V. („FVLB“) betreibt eine Jugendfußballschule („JFBS“), um Jugendspielern die Möglichkeit zu bieten, ihr sportliches Leistungsvermögen durch spezifisches Training in besonderen Trainingsgruppen zu verbessern.

2. JFBS-Vertrag

- 2.1 Die Teilnahme eines Jugendspielers am Trainingsbetrieb der JFBS erfolgt aufgrund eines besonderen Vertrages zwischen einem Erziehungsberechtigten und dem FVLB, der gemäß Ziff. 6 abgeschlossen wird.
- 2.2 Der Inhalt des JFBS-Vertrages ergibt sich aus den Regelungen dieser Teilnahmebedingungen für die JFBS. Sonstige zusätzliche Abreden sind unwirksam, soweit keine Zustimmung in Form eines schriftlichen Beschlusses des FVLB-Präsidiums vorliegt.
- 2.3 Die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und sonstiger Vereinsordnungen des FVLB in Bezug auf die Nutzung der Infrastruktur und des Verhaltens auf dem Sportgelände des FVLB bilden auch die Grundlage für die Teilnahme am Trainingsbetrieb und sonstigen Aktivitäten der JFBS, soweit hierfür nachfolgend keine abweichenden Regelungen aufgestellt werden.
- 2.4 Mit der Anmeldung zur JFBS anerkennt der Jugendspieler sowie sein Erziehungsberechtigter die Geltung dieser Teilnahmebedingungen.
- 2.5 Diese Teilnahmebedingungen, die jeweils aktuellen JFBS-Beiträge gemäß Ziff. 7 sowie die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und sonstigen Vereinsordnungen werden auf der Homepage des FVLB (www.fvl-b.de) unter dem Abschnitt „Jugendfußballschule“ veröffentlicht.

3. Allgemeines

- 3.1 Die JFBS wurde durch den FVLB als besondere Abteilung auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Der FVLB kann die JFBS unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen für die JFBS-Verträge aber auch jederzeit aus jeglichen Gründen wieder auflösen.
- 3.2 Die JFBS wird durch einen Leiter geführt, dem weitere Personen als JFBS-Trainer unterstützend zur Seite stehen. Die Auswahl des JFBS-Leiters und der JFBS-Trainer liegt im ausschließlichen Ermessen des FVLB, der jederzeit einen Wechsel des Personals der JFBS vornehmen kann.



- 3.3 Dem JFBS-Leiter und den JFBS-Trainern steht ein umfassendes sportliches und administratives Weisungsrecht gegenüber den JFBS-Spielern während deren Aufenthalt auf dem Sportgelände des FVLB zu. Auch sonstigen Funktionsträgern des FVLB kommt im Hinblick auf die Nutzung der Infrastruktur, das Verhalten auf dem Sportgelände oder die Teilnahme an Anlässen des FVLB ein Weisungsrecht gegenüber den JFBS-Spielern zu. Dies gilt insbesondere für Anweisungen in Bezug auf individuelle Anpassungen der Platzbelegung und der Bespielbarkeit einzelner Plätze sowie die Nutzung der Umkleidekabinen und Waschräume.

4. Trainingsbetrieb

- 4.1 Der Trainingsbetrieb der JFBS läuft während den Schulzeiten und wird in der Regel an Wochentagen nachmittags zwischen 14.00 und 17.30 Uhr durchgeführt. Während den Schulferien ruht der Trainingsbetrieb. Die JFBS kann aus besonderem Anlass zusätzlich fakultative Trainingseinheiten an Wochenenden und während den Schulferien – insbesondere den Oster- und Pfingstferien – anbieten. Soweit ein Training aufgrund der Witterungsbedingungen mit Rücksicht auf Alter und/oder Konstitution der Jugendspieler oder aufgrund von Sperrungen der Trainingsplätze nicht durchgeführt werden kann, entfällt der Trainingsbetrieb ersatzlos.
- 4.2 Das Training der JFBS erfolgt in verschiedenen Trainingsgruppen. Die einzelnen Trainingsgruppen werden nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengestellt, wie bspw. Alter und Spielstärke der Jugendspieler sowie inhaltliche Ausrichtung. Die Festlegung von inhaltlicher Ausrichtung und Anzahl an Spielern einer Trainingsgruppe sowie die Ausgestaltung von deren Trainingsinhalten wird vom JFBS-Leiter und den JFBS-Trainern nach eigenem Ermessen vorgenommen.
- 4.3 Eine Trainingsgruppe absolviert während des Trainingsbetriebs pro Woche eine Trainingseinheit, die je nach Zielrichtung der Trainingsgruppe eine bestimmte regelmäßige Dauer zwischen 60 und 90 Minuten aufweist. Die Trainingszeiten der einzelnen Trainingsgruppen werden vom JFBS-Leiter in Abstimmung mit dem FVLB unter Berücksichtigung der sonstigen Platzbelegung auf dem Trainingsgelände festgelegt.
- 4.4 Die Zuteilung eines JFBS-Spielers zu einer Trainingsgruppe erfolgt durch den JFBS-Leiter. Gleiches gilt auch für einen Wechsel der Trainingsgruppe aus sportlichen oder sonstigen Gründen. Bei der Zuteilung zu einer Trainingsgruppe sind die Wünsche und Interessen der einzelnen JFBS-Spieler nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die JFBS-Spieler haben jedoch keinen Anspruch auf Teilnahme am Trainingsbetrieb in einer bestimmten Trainingsgruppe oder zu bestimmten Zeiten.

5. Teilnahmeberechtigung

- 5.1 Teilnehmer der JFBS können sowohl vereinszugehörige Spieler als auch Spieler von anderen Vereinen sein.
- 5.2 Eine Verpflichtung der JFBS zur Aufnahme einzelner Spieler besteht nicht. Die Aufnahme kann insbesondere aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden sowie dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass
- der Spieler aufgrund seiner körperlichen Konstitution nicht ausreichend belastbar ist, um ohne die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung an einem intensiveren Training teilzunehmen;



- der Spieler nicht die erforderliche Leistungsbereitschaft für die Teilnahme an Fördermaßnahmen aufweist;
- der Spieler aufgrund seines bisher gezeigten Verhaltens sich nicht ohne Beeinträchtigung der übrigen Teilnehmer in ein Gruppentraining einfügt;
- die Teilnahme des Spielers zu einer sonstigen, mehr als unerheblichen Beeinträchtigung der JFBS, der JFBS-Trainer oder der übrigen JFBS-Spieler führt.

6. Abschluss JFBS-Vertrag und Aufnahme

- 6.1 Der JFBS-Vertrag wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag eines Erziehungsberechtigten des teilnahmewilligen Jugendspielers und eine Aufnahmebestätigung seitens des FVLB abgeschlossen.
- 6.2 Der Erziehungsberechtigte hat den vom FVLB vorgesehenen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der erforderlichen Daten beim JFBS-Leiter einzureichen. Der Aufnahmeantrag kann nicht unter einer Bedingung gestellt werden; entsprechende Erklärungen gelten als nicht erfolgt.
- 6.3 Der Beginn der Teilnahme am Trainingsbetrieb ist mit dem JFBS-Leiter abzusprechen.
- 6.4 Die ersten vier Wochen der Teilnahme am Trainingsbetrieb gelten als Probetraining. Für diesen Zeitraum wird kein JFBS-Beitrag verrechnet, wenn das Probetraining durch den Jugendspieler abgebrochen oder nach dessen Ablauf nicht fortgeführt wird oder durch den FVLB keine Aufnahme in die JFBS erfolgt.
- 6.5 Nach Ablauf des Probetrainings entscheidet der FVLB nach eigenem Gutdünken über die Aufnahme eines Jugendspielers in die JFBS und teilt diesem die Entscheidung mit. Die stillschweigende Zulassung eines Jugendspielers zum Trainingsbetrieb über das Probetraining hinaus gilt als Aufnahme in die JFBS. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder die Verweigerung der (weiteren) Teilnahme am Probetraining bedarf keiner Begründung, ist unanfechtbar und muss nicht schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.6 Eine Aufnahme in die JFBS erfolgt jeweils rückwirkend auf den Beginn der Teilnahme am Trainingsbetrieb.

7. JFBS-Beitrag

- 7.1 Die JFBS-Spieler haben eine Vergütung für die Inanspruchnahme der Leistungen der JFBS („JFBS-Beitrag“) zu entrichten.
- 7.2 Der JFBS-Beitrag wird durch den FVLB festgesetzt und kann jederzeit angepasst werden. Anpassungen werden den Erziehungsberechtigten der JFBS-Spieler per Mail bekannt gegeben.
- 7.3 Der JFBS-Beitrag ist als Monats-, Quartals- oder Jahresgebühr ausgestaltet, der jeweils vorgängig zu entrichten ist. Der FVLB ist berechtigt, den JFBS-Beitrag per Lastschriftverfahren zu Beginn eines jeden Monats einzuziehen.
- 7.4 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in die JFBS. Im ersten und letzten Jahr der Teilnahme an der JFBS erfolgt eine zeitanteilige Berechnung der JFBS-Beiträge. Für diese Berechnung sind die Zeitpunkte der Aufnahme in sowie des Austritts bzw. Ausschlusses aus der JFBS maßgebend.



- 7.5 Der JFBS-Beitrag ersetzt bei vereinszugehörigen Spielern nicht den Mitgliedsbeitrag des FVLB.
- 7.6 Soweit die JFBS an Wochenenden oder während den Schulferien Fußball-, Trainingscamps oder sonstige Veranstaltungen gegen eine gesonderte Teilnahmegebühr anbietet, sind die JFBS-Spieler nicht berechtigt, kostenfrei an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

8. Berechtigung der JFBS-Spieler

- 8.1 Mit Aufnahme in die JFBS sind die JFBS-Spieler berechtigt, ein Mal pro Woche während des Trainingsbetriebs eine Trainingseinheit derjenigen Trainingsgruppe zu absolvieren, der sie zugeteilt sind.
- 8.2 Die JFBS wird darum bemüht sein, den Ausfall eines JFBS-Trainers durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, um einen kontinuierlichen Trainingsbetrieb während der Schulzeiten zu gewährleisten. Soweit Trainingstermine vereinzelt nicht abgehalten werden können, erfolgt keine Rückerstattung des JFBS-Beitrages. Wenn der Trainingsbetrieb aus anderen Gründen als Witterungsbedingungen oder Platzsperrungen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen durch die JFBS ausgesetzt werden muss, erfolgt nach diesem Zeitraum eine entsprechende Kürzung des JFBS-Beitrages der von dem Trainingsausfall betroffenen JFBS-Spieler.

9. Pflichten der JFBS-Spieler

- 9.1 Die JFBS-Spieler haben den JFBS-Beitrag zu bezahlen.
- 9.2 Die JFBS-Spieler haben mit Engagement am Trainingsbetrieb teilzunehmen.
- 9.3 Die JFBS-Spieler haben im Rahmen des Trainingsbetriebs gegenüber ihren Sportkameraden sowie dem JFBS-Leiter und den JFBS-Trainern jederzeit Anstand, Respekt und Fairness zu wahren.
- 9.4 Die JFBS-Spieler haben die Weisungen des JFBS-Leiters und der JFBS-Trainer sowie sonstiger Funktionsträger des FVLB sowie die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und der sonstigen Vereinsordnungen über die Nutzung der Infrastruktur sowie das Verhalten auf dem Sportgelände zu beachten.

10. Sanktionen

- 10.1 Gegenüber einem JFBS-Spieler können Sanktionen verhängt werden, wenn dieser
- den JFBS-Beitrag nicht bezahlt oder sonstige vereinbarte Leistungen nicht erbringt;
 - nicht regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnimmt;
 - schwerwiegend oder wiederholt gegen die Weisungen des JFBS-Leiters oder der JFBS-Trainer oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung oder sonstiger Vereinsordnungen über die Nutzung der Infrastruktur, das Verhalten auf dem Sportgelände oder die Teilnahme an Veranstaltungen des FVLB verstößt;
 - Ausrüstungsgegenstände der JFBS beschädigt;



- sich unsportlich im Rahmen des Trainingsbetriebs der JFBS verhält;
 - einen Grund erfüllt, der zur Verweigerung der Aufnahme in die JFBS gemäß Ziff. 5.2 berechtigt;
 - die Interessen oder das Ansehen der JFBS in sonstiger Weise beeinträchtigt.
- 10.2 Als Sanktionen finden folgende Maßnahmen Anwendung: (i) Verwarnung (schriftlicher Hinweis auf das unakzeptable Verhalten des JFBS-Spielers verbunden mit der Aufforderung, dieses in Zukunft zu unterlassen, sowie dem Hinweis, im Wiederholungsfalle weitergehende Maßnahmen zu ergreifen); (ii) Suspension (Aussetzung des Anspruches auf Teilnahme am Sportbetrieb der JFBS, insbesondere bis zur Erfüllung von fälligen, durch den JFBS-Spieler geschuldeten Leistungen); (iii) Ausschluss (vollständiger und dauerhafter Entzug der Teilnahmeberechtigung am Trainingsbetrieb der JFBS).
- 10.3 Der JFBS-Leiter kann eine Verwarnung und eine Suspension in eigener Verantwortung aussprechen. Ein Ausschluss ist durch das Präsidium des FVLB nach vorheriger Anhörung des Jugendspielers vorzunehmen. Die jeweilige Maßnahme ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 10.4 Im Einzelfall ist diejenige Sanktion zu treffen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes und/oder zur Bedeutung der Schädigung steht. Bei rückständigen JFBS-Beiträgen in Höhe von mehr als drei Monatsbeiträgen kann ein Ausschluss ausgesprochen werden, wenn nach einer schriftlichen Mahnung, die durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt wurde, innerhalb einer Frist von vier Wochen seit deren Zugang nicht alle rückständigen Leistungen vollständig ausgeglichen wurden. Eine Suspension kann bereits bei einem Rückstand in Höhe von mehr als einem Monatsbeitrag ausgesprochen werden.
- 10.5 Ungeachtet einer Umsetzung von Sanktionen bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den FVLB vorbehalten.
- 11. Beendigung des JFBS-Vertrages**
- 11.1 Ein Austritt aus der JFBS kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats durch eine schriftliche Mitteilung des Erziehungsberechtigten per Brief gegenüber dem FVLB erklärt werden.
- 11.2 Der FVLB kann einen JFBS-Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Mitteilung per Brief an den Erziehungsberechtigten kündigen.
- 11.3 Das Recht zu einer außerordentlichen sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt sowohl für die Erziehungsberechtigten als auch den FVLB vorbehalten. Die entsprechende Erklärung ist durch schriftliche Mitteilung per Brief abzugeben.
- 11.4 Rückständige und fällige JFBS-Beiträge gehen durch einen Austritt, einen Ausschluss oder eine Kündigung nicht unter und sind auch nach Beendigung des JFBS-Vertrages zu begleichen.



12. Änderungen des JFBS-Vertrages

- 12.1 Der FVLB kann die Regelungen des JFBS-Vertrages einschließlich dieser Teilnahmebedingungen sowie der Höhe des JFBS-Beitrages jederzeit ändern. Änderungen treten mit einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe per Mail gegenüber einem Erziehungsberechtigten des JFBS-Spielers in Kraft.
- 12.2 Soweit kein Austritt aus der JFBS bis zum Inkrafttreten der Änderungen erfolgt, stellt die weitere Teilnahme des Jugendspielers am Trainingsbetrieb eine stillschweigende Zustimmung des Erziehungsberechtigten zu den Änderungen dar.

13. Datenschutz

- 13.1 Die personenbezogenen Daten der JFBS-Spieler und deren Erziehungsberechtigten werden vom FVLB EDV-technisch bearbeitet, gespeichert und abgerufen. Dabei werden sie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Der FVLB wird dabei diejenigen angemessenen Sicherungsmaßnahmen vorsehen, die an seine eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten angepasst sind.
- 13.2 Der FVLB wird die personenbezogenen Daten oder sonstige Informationen der FBS-Spieler und deren gesetzliche Vertreter ohne Einverständnis nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies wird bei Abwicklung von besonderen Leistungen der JFBS erforderlich.
- 13.3 Der Erziehungsberechtigte des JFBS-Spielers erteilt mit Einreichung des Aufnahmeantrages ausdrücklich seine Zustimmung zur Behandlung der personenbezogenen Daten durch den FVLB.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Auf den FBS-Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Regelungen anwendbar.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem FBS-Vertrag ist das Amtsgericht Lörrach.